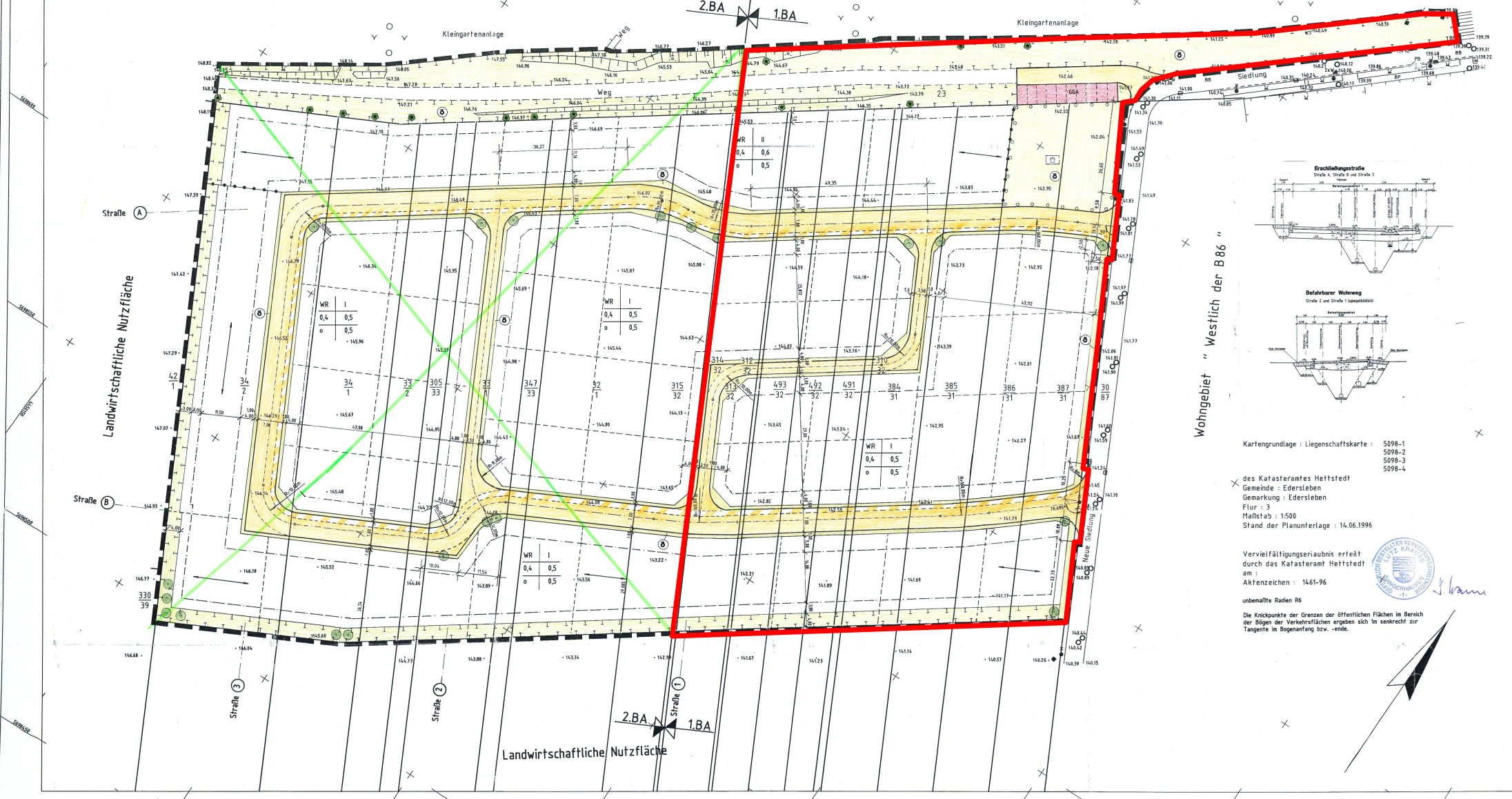


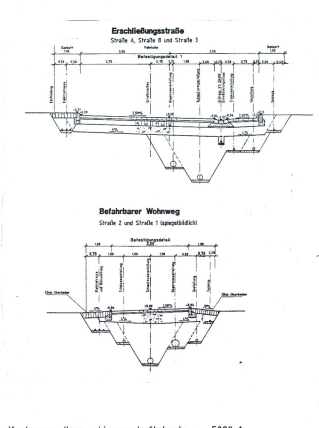
BEBAUUNGSPLAN Nr. 3 - Wohnbebauung "Am Borxlebener Weg" mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 87 BauÜLSA

Teil A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG
(nach Planzeichnerverordnung 90)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
WR reines Wohngebiet (§ 9 Bau NVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
I Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)
Grundstücksgrenzen
Baugrenzen (§ 23 (3) Bau NVO)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Traufstellung
- Verkehrsanlagen** (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Gehweg
- Grünflächen** (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Spielplatz
- Sonstige Darstellungen und Festlegungen**
GGA - Gemeinschaftsgaragen
Straßenachse
öffentliche Grünflächen
Anzupflanzende Bäume
Baumerhaltung
- Nutzungsschablone** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: 5098-1, 5098-2, 5098-3, 5098-4
des Katasteramtes Hettstedt
Gemeinde: Ederleben
Markung: Ederleben
Flur: 3
Maßstab: 1:500
Stand der Planunterlage: 14.06.1996

Vervielfältigungsurlaubnis erteilt durch das Katasteramt Hettstedt am: 14.06.1996
Aktzeichen: 1461-96
unbenutzte Raden R6
Die Eckpunkte der Grenzen der öffentlichen Flächen im Bereich der Bögen der Verkehrsflächen ergeben sich in senkrecht zur Tangente im Bogenanfang bzw. -ende.

Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.7.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.7.1996 bis zum 19.8.1996 erfolgt.
Ederleben, 19.8.1996, Der Bürgermeister Hauke
- Die für die Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beauftragt worden.
Ederleben, 19.8.1996, Der Bürgermeister Hauke
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.08.1996 durchgeführt worden.
Ederleben, 19.8.1996, Der Bürgermeister Hauke
- Die von der Planung beauftragte Träger öffentlicher Belange und mit Scherhoff vom 22.08.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ederleben, 19.8.1996, Der Bürgermeister Hauke
- Die Gemeindevertretung hat am 18.7.1996 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ederleben, 18.7.1996, Der Bürgermeister Hauke
- Die Einwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 08.08. bis zum 02.09.1996 während folgender Zeiten
Montag 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Mittwoch 9 - 12 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag 14 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr
am 07.08. bis zum 02.09.1996 bis zum 19.08.1996 bis zum 19.08.1996 bis zum 19.08.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ederleben, 19.8.1996, Der Bürgermeister Hauke

- Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Abgrenzbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Liegenschaftskarte ist gesichert.
Ederleben, 19.8.1996, Der Bürgermeister Hauke
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.8.1996, 1.10.1996 geprüft. Das Ergebnis ist im Protokoll festgehalten.
Ederleben, 19.8.1996, Der Bürgermeister Hauke
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13, Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. (Vergl. Protokoll vom 19.8.1996)
Ederleben, 19.8.1996, Der Bürgermeister Hauke
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.12.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.1996 gebilligt.
Ederleben, 18.12.1996, Der Bürgermeister Hauke
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.01.1997 mit Nebenbestimmung und Hinweis erteilt.
Ederleben, 14.01.1997, Der Bürgermeister Hauke
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserklärenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.01.1997 erfüllt.
Ederleben, 14.01.1997, Der Bürgermeister Hauke
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angefertigt.
Ederleben, 14.01.1997, Der Bürgermeister Hauke

Teil B - Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
 - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
 - Hinweise und Empfehlungen
 - sonstige Festsetzungen
- Der Bebauungsplan ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB mit Verfügung vom 20.01.1997, Az.: 25-2100-3/96/83 mit Ausnahme des grün durchkreuzten Teiles sowie mit Maßgaben/unter Aufträgen genehmigt.
Halle, den 20.01.1997
Regierungspräsidium Halle
Auftraggeber: Herr Dawares
Hüttlinger

Abschrift stimmt mit der Urschrift überein
19.12.1996

INKOBA GmbH Halle

Bauherr: Gemeindeverwaltung Ederleben
Bauvorhaben: Wohnbebauung "Am Borxlebener Weg"
Objekt: Objekt-Nr.: IK 96 - 006
Planart: BEBAUUNGSPLAN Nr.3
Blatt-Nr.: 1:500
Maßstab: 1:500
Leistungsphase: Datum: 07/96

Beauftragter: Herr Dawares
geprüft: Herr Nörenberg